

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00370 vom 31. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00370)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00370 du 31 mai 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00370 del 31 maggio 2005

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Bei der Prüfung eines allfälligen schon vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf den 1. Januar 2003 entstandenen Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung sind die allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln heranzuziehen, gemäss welchen grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts galten. Demzufolge ist ab einem eventuellen Rentenbeginn bis Ende 2003 die Anspruchsberechtigung unter dem Gesichtspunkt der bis dahin geltenden Fassung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), ab 1. Januar 2004 bis zum Erlass der Einspracheentscheide unter jenem der 4. IVG-Revision zu beurteilen (vgl. BGE 130 V 445 Erw. 1 mit Hinweisen).

1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

1.3 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis Ende 2003 geltenden Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

### E. 2

/

### E. 3

3.1 Die IV-Stelle hat mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 19. August 2002 einen Anspruch auf eine Invalidenrente mangels leistungsbegründender Erwerbsunfähigkeit verneint (Urk. 7/8). Mit der rechtskräftigen Ablehnung eines Rentengesuchs ist - vorbehaltlich der Wiedererwägung oder prozessualen Revision der betreffenden Verfügung - verbindlich festgestellt, dass ein Rentenanspruch nicht vor diesem Zeitpunkt entstanden ist. In einem solchen Fall können bei späterer Bejahung der Anspruchsberechtigung in einem neuen Verfahren Rentenleistungen frühestens ab dem Monat zur Ausrichtung gelangen, in welchem die Ablehnungsverfügung erging (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 24. März 2004, I 857/02, Erw. 4.1 sowie in Sachen I. vom 7. Juli 2000, B 43/99, Erw. 5b).

3.2. Aufgrund der formell rechtskräftigen Verfügung vom 19. August 2002 ist davon auszugehen, es liege bis zu diesem Zeitpunkt kein invalidisierender Gesundheitsschaden vor. Deshalb kann ein Rentenanspruch vor August 2002 von vornherein nur entstehen, wenn ein besonderer Rechtstitel es erlaubt, auf den fraglichen rechtsbeständigen Verwaltungsakt zurückzukommen (vgl. zum Ganzen BGE 127 V 13 f. Erw. 4b mit Hinweisen).

Ob ein Wiedererwägungstatbestand gegeben sei - ein solcher setzt unter anderem zweifellose Unrichtigkeit des rechtskräftigen Erkenntnisses voraus (BGE 127 V 469 Erw. 2c) -, muss vorliegend offen bleiben. Denn das Gericht kann die Verwaltung nicht zur Wiedererwägung verhalten (BGE 117 V 12 Erw. 2a; vgl. auch BGE 119 V 479 Erw. 1b/cc).

Fest steht hingegen, dass die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision nicht erfüllt sind, in deren Rahmen die Verwaltung verpflichtet ist, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue oder vorbestandene Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 469 Erw. 2c, 126 V 23 f. Erw. 4b, 46 Erw. 2b, 112 V 371 Erw. 2a; Art. 53 Abs. 1 ATSG). Insbesondere eignet sich der mehr als zwanzig Monate nach Erlass der Verfügung vom 19. August 2002 verfasste Bericht von Dr. med. E. \_\_\_ vom 27. April 2004 nicht, die im August 2002 getroffenen tatsächlichen Annahmen betreffend Arbeitsunfähigkeit zu widerlegen, zumal der Beschwerdeführer erstmals am 1. Dezember 2003 bei Dr. E. \_\_\_ vorstellig wurde und die von diesem Arzt veranlasste MRI-Abklärung die der ursprünglichen Rentenablehnung zugrunde liegende Diagnose und Zumutbarkeitsbeurteilung nicht zu widerlegen vermag (Urk. 7/14). Die IV-Stelle hat das Gesuch vom Dezember 2003 mithin zutreffend als Neuanmeldung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 IVV behandelt.

3.3. Tritt die Verwaltung, wie im hier zu beurteilenden Fall, auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die vom Versicherten glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades oder der Hilflosigkeit auch tatsächlich eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung hat sie in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 41 IVG vorzugehen. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad oder die Hilflosigkeit seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität oder Hilflosigkeit zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 Erw. 3a mit Hinweis auf BGE 109 V 115 Erw. 2b).

3.4. Die IV-Stelle hat die medizinischen Akten derart gewürdigt, dass der Beschwerdeführer zwar in seiner angestammten Tätigkeit als (selbständiger) Schreiner seit 23. März 2001 vollständig arbeitsunfähig sei, er jedoch bis im Dezember 2003 hinsichtlich einer der Behinderung angepassten Tätigkeit im Umfang von 100 % arbeitsfähig gewesen sei und seither eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bestehe (vgl. S. 3 oben des angefochtenen Entscheides). Als Beginn des Wartjahres gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG stellt die IV-Stelle auf das Datum der von ihr per Dezember 2003 angenommenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ab. Deshalb verneinte sie die Entstehung eines Rentenanspruchs im hier massgeblichen Zeitraum (bis 14. Mai 2004)

(Urk. 2, 6, 7/7).

3.5. Bei ihrer Argumentation übersieht die IV-Stelle, dass Arbeitsunfähigkeit im Rahmen von Art. 29 IVG die durch den Gesundheitsschaden bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich bedeutet, währenddem die finanziellen Konsequenzen einer solchen Einbusse für deren Beurteilung während der Wartezeit grundsätzlich unerheblich sind (BGE 105 V 159 Erw. 2a, zitiert in Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, ZÄr 1997 S. 233 f.). Im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer die angestammte, über Jahre hinweg ausgeübte Tätigkeit als Schreiner im Jahre 2001 leidensbedingt aufgeben musste und nach Lage der medizinischen Akten (gemäss Bericht von Dr. A. vom 26. Juni 2001 betrug die Arbeitsunfähigkeit vom 23. März bis 27. Mai 2001 50 %, vom 28. Mai bis 17. Juni 2001 100 % und danach wieder 50 % [Urk. 7/16]; die Ärzte der Klinik D. schätzten die Arbeitsunfähigkeit mit Austrittsbericht vom 5. Februar 2002 vom 22. Januar bis 29. Januar 2002 auf 100 %, vom 30. Januar bis 28. Februar 2002 auf 66 % [richtig wohl: 60 %; vgl. Bericht Klinik D. vom 18. Februar 2002] und danach auf mindestens 50 % [Urk. 7/15]; gemäss Einschätzung von Dr. E. vom 7. April 2004 war der Beschwerdeführer als Schreiner bereits seit drei Jahren zu 100 % arbeitsunfähig [Urk. 7/17]) ist darauf zu schliessen, dass - entgegen der Verwaltung - ein allfälliger Rentenanspruch in der Zeit vor dem 14. Mai 2004 (Datum des strittigen Einspracheentscheids) nicht am Erfordernis des bestandenen Wartejahres scheitert.

Sofern die Verwaltung die Rechtsauffassung vertritt, Anspruchserfordernis sei das Bestehen einer ab dem Zeitpunkt der Neuanschreibung - gleichsam "neu" - laufenden jährlichen Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG, geht dies ebenfalls fehl. Es ist insoweit vielmehr erforderlich und hinreichend, dass im Zeitpunkt der rechtsgenügend erwiesenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. des festzusetzenden Rentenbeginns (vgl. hierzu: BGE 109 V 117 f. Erw. 4) das Wartejahr bestanden ist (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 20. Juni 2003, I 285/02, Erw. 4.3).

3.6. Aufgrund des Gesagten ist die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie - allenfalls nach ergänzenden Abklärungen - über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente neu verfährt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. Mai 2004 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wird, damit sie über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- R. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht

werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.